

Vertragsbestandteil K 52.2

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

§ 1 Versicherte Sachen

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

(1) das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger; Kraftomnibus, Arbeitsmaschine);

(2) die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;

(3) die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;

(4) die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;

(5) Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges, Wechselaufbaues oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 (1)).

II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

(1) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;

(2) Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

III. Nicht versichert sind

(1) Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;

(2) Ersatzteile und Zubehör; das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;

(3) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

(1) Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

(2) Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Kraftfahrt-Fahrzeugvollversicherung für das versicherte Nutzfahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau oder Container zugrunde liegen - soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

(1) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;

(2) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

(3) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;

(4) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Regelungen über den Übergang von Ersatzansprüchen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gelten für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

- (1) Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammungen;
- (2) Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen
 - a) auf Wasserbaustellen;
 - b) im Bereich von Gewässern;
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

III. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß den AKB-Regelungen zur Kaskoversicherung wird besonders hingewiesen.

§ 4 Ersatzleistung

- (1) Für den Umfang der Entschädigung gelten die AKB-Regelungen entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird

auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

(3) Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden eine Selbstbeteiligung zu tragen hat.

§ 5 Risikoveränderungen

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoveränderungen gemäß § 1 I (5), die nach den Tarifbestimmungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen eine Beitragsänderung erfordern, innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

(2) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoveränderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, neben dem tariflichen Mehrbeitrag eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes rückwirkend ab Gefahreneintritt zu erheben.

Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Anzeige ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden unterlassen worden ist oder die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- (1) Wird die Fahrzeugvollversicherung vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden.
- (3) Die Regelungen in den AKB zur Vertragsbeendigung gelten entsprechend.